

Argumente und Statements zu ausgewählten Diskussionspunkten des Workshops VVS-KGAST

1. Drei-Säulen-System / Optimierung der 2. und 3. Säule

Argumente

Während die AHV mittels Umlageverfahren finanziert und davon die Renten ausbezahlt werden, erfolgt die Finanzierung in der beruflichen wie auch privaten Vorsorge mittels Kapitaldeckungsverfahren. Bei der beruflichen Vorsorge werden Renten und/oder das Alterskapital ausbezahlt, in der privaten Vorsorge entspart, also Kapital bezogen. Diese „Diversifikation“ bei der Finanzierung und Auszahlung hilft das Finanzierungsrisiko des Vorsorgesystems zu minimieren. Pensioniertenhaushalte erhalten durchschnittlich rund 42 % ihres Einkommens von der AHV, die berufliche Vorsorge trägt rund 32 % und die private Vorsorge (Säule 3a und 3b) rund 26 % dazu bei. Ein Blick ins benachbarte Ausland zeigt, dass die Schweiz das ausgewogenste, am besten diversifizierte Finanzierungssystem hat. In Deutschland beispielsweise werden 85 % der Alterseinkommen durch das Umlageverfahren finanziert, die restlichen 15 % werden in Form der „kaptalgedeckten Alterssicherung“ angespart. Frankreich, das unserem System am nächsten kommt, finanziert die Altershaushalte mit 51 % durch Umlage, mit 34 % mittels Kapitaldeckungsverfahren und mit 15 % durch den Verzehr von angespartem, privaten Vorsorgeguthaben. Weil unser Vorsorgesystem diversifiziert finanziert wird und somit die Risiken gesenkt werden, erreicht die Schweiz regelmässig vorderste Plätze bei internationalen Vergleichen. Dass wir in letzter Zeit an Terrain verloren haben, hat mit der Demographie zu tun und der Tatsache, dass wir während zwanzig Jahren nicht auf die veränderte Altersstruktur reagiert haben. Deshalb ist 1. eine Revision der Altersvorsorge dringend angezeigt, 2. dabei dürfen die drei Säulen nicht gegeneinander ausgespielt werden und 3. muss über die Optimierung der zweiten und dritten Säule nachgedacht werden.

Statement

Die drei Säulen unseres Vorsorgesystems sind die Grundlage unserer sozialen Sicherheit. Die unterschiedlichen Finanzierungsarten der Säulen (Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren) ergänzen sich optimal und tragen zur finanziellen Sicherheit des Vorsorgesystems bei. Deshalb erreicht das Schweizer Vorsorgemodell regelmässig vorderste Plätze im internationalen Vergleich. Allen Unkenrufen zum Trotz ist unser System mit den drei Säulen ein Erfolgskonzept. Die Säulen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr sind Optimierungen bei den einzelnen Säulen vorzunehmen, um auch für die Zukunft gerüstet zu sein.

2. Anlagen von Vorsorgegeldern – Renditen und Verzinsung gehört auch in die Debatte zur Reform der Altersvorsorge

Argumente

Es braucht modifizierte Anlagevorschriften, welche den Pensionskassen erlauben, besser auf ihre Bedürfnisse bezogen und rendite-risiko-optimierter anzulegen. Speziell in der heutigen Zeit, da das Zinsumfeld tief ist, müssen sich Pensionskassen ohnehin auf einen allfälligen Zinsanstieg und damit verbundene, tiefere Renditen einstellen. Sie müssen bereits heute eine Asset Allokation vornehmen, welche sie vor einem Zinsanstieg schützt. Die gültigen Anlagevorschriften spornen die Pensionskassen jedoch nicht an, dies zu tun. Speziell seit Beginn der Diskussionen zur Strukturreform wurden verschärfte

Vorschriften zu Eigenverantwortung, Controlling, Transparenz und Reporting erlassen. Mit diesem, heute bestehenden Instrumentarium wäre die Voraussetzungen für eine Lockerung der Anlagevorschriften und mehr Entscheidungsfreiheiten beim Anlagen vorhanden. Dadurch könnte jede einzelne Pensionskasse ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes, optimiertes Rendite-Risiko-Profil erstellen und danach investieren. Eine Überprüfung der bestehenden BVV2 Anlagevorschriften – ähnlich wie dies bereits bei den Anlagevorschriften für Anlagestiftungen /ASV) zurzeit der Fall ist - ist deshalb dringend zu empfehlen. Die Diskussion um die PK-Renditen sowie die Verzinsung der Alterskapitalien gehört ebenso in die Debatte zur Reform der Altersvorsorge wie der Umwandlungssatz und die Umverteilung, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, das Pensionierungsalter etc. Bei der Altersvorsorge 2020 blieb diese äusserst wichtige Komponente jedoch unberücksichtigt. In der Neuauflage der Altersvorsorge sollte jedoch auch über mögliche Renditeverbesserungen und ein dem heutigen Umfeld angepasstes Risikomanagement gesprochen werden.

Statement

Bei den Anlagen von Vorsorgeeinrichtungen steht die aktive und systematische Steuerung des Finanzierungsprozesses über dem vorgegebenen Anlagekatalog und den massgebenden Anlagebegrenzungen im Fokus. Kategorienbegrenzungen und Limiten treten dabei in den Hintergrund. Anlagevorschriften sind deshalb nur eine Richtschnur und entbinden die Vorsorgeeinrichtungen nicht von rendite-risiko Überlegungen. Die heute gültigen Anlagevorschriften, welche undifferenziert von kleinen wie auch sehr grossen Vorsorgeeinrichtungen einzuhalten sind, grenzen jedoch zu stark ein und führen zu einer scheinbaren Sicherheit bei der Vermögensanlage. Es braucht deshalb neu Regelungen, welche klar aufzeigen, dass die Verantwortung für eine der Risikofähigkeit einer Vorsorgeeinrichtung angepassten Anlage bei den verantwortlichen Organen liegt und nicht durch die Einhaltung der Anlagevorschriften wahrgenommen wird. Neue, vorschreitende und weiter einengende Anlagevorschriften, wie sie in den letzten Jahren vorgenommen wurden, verleiten jedoch zu einer Falschinterpretation, indem die Einhaltung der Anlagevorschriften zum höchsten Ziel auserkoren wird. Deshalb ist eine Überprüfung der bestehenden Anlagevorschriften und eine Klärung der zentralen Anlageprozesse im Sinne einer Vereinfachung dringend notwendig.

3. Argumente und Statement Stempelabgabe und MWST

Nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden Art. 23 Abs. 1 lit. d StHG (SR 642.14) und dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Art. 56 lit. e DBG (SR 642.11) sind *Vorsorgeeinrichtungen* (a) nicht steuerpflichtig. Vorsorgegelder werden jedoch mit der Stempelabgabe und der Mehrwertsteuer belastet. Dies ist systemfremd. Die Entlastung der Vorsorgegelder ist zudem auch sachlich nicht begründet und wurde selbst vom Bundesrat vor knapp 20 Jahren selbst vorgeschlagen. Vorsorgegelder müssen deshalb baldmöglichst von der Stempelabgabe und der Mehrwertsteuer entlastet werden. Die dadurch erzielten, zusätzlichen Renditen kommen allen Versicherten zugute.